



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 12. August 2025

Nr. 25

Inhalt

Richtlinie zur Lehrverpflichtung von hauptamtlich Lehrenden an der Hochschule Niederrhein
vom 11. August 2025

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Richtlinie zur Lehrverpflichtung von hauptamtlich Lehrenden an der HSNR

Impressum:

Hochschule Niederrhein
Reinerzstr. 49
47805 Krefeld

Ansprechpartner:

Dezernat Personal und Recht
Team Professuren, Beamt:innen und Berufungsmanagement

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Vorbemerkungen	3
2. Lehrverpflichtungen und andere Dienstpflichten	3
3. Höhe der Lehrverpflichtung und deren Berechnung	4
4. Anrechnung von Lehrveranstaltungen.....	5
5. Ermäßigung der Lehrverpflichtung	7
6. Über- und Unterschreitungen	12
7. Berichtspflichten, Verwaltungspraxis und Sonstiges	14
8. Inkrafttreten.....	16
Anhänge	16
Anhang 1: Formular für den Bericht der Lehrenden	17
Anhang 2: Formular für den Bericht an die Hochschulleitung.....	19

1. Vorbemerkungen

Hauptamtliche Lehrende an der HSNR haben unterschiedliche Beschäftigungsverhältnisse und (daraus folgend) unterschiedliche Lehrverpflichtungen.

Die wesentliche Grundlage im Umgang mit den Lehrverpflichtungen ist die Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Lehrverpflichtungsverordnung – [LVV NRW](#)). Daneben finden sich Regelungen im Hochschulgesetz ([HG NRW](#)), in der Hochschuldigitalverordnung ([HDVO NRW](#)), im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen ([LGG NRW](#)) und es gibt [Erlasse des MKW](#), die die Lehrverpflichtung regeln.

Die auf dieser Basis normierten Lehrverpflichtungen haben (u.a.) Auswirkungen auf das (potentielle) Lehrangebot und damit auf die Kapazitätsberechnung der Hochschule. Eine konkrete und nachvollziehbare Bestimmung der Lehrverpflichtung und deren Ermäßigung ist für die Auslastung und Finanzierung der HSNR deshalb von besonderer Bedeutung. Die wesentliche Rechtsgrundlage hierfür ist die Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen ([KapVO NRW 2017](#)).

Diese Richtlinie fasst die wesentlichen Vorgaben hierzu zusammen und erläutert die Hintergründe. Dazu werden nachfolgend...

- das Verhältnis von Lehrverpflichtungen zu anderen Dienstpflichten,
- die Höhe der Lehrverpflichtung und deren Berechnung,
- die Anrechnung von erbrachten Lehrleistungen auf die Lehrverpflichtung,
- die zulässigen Ermäßigungstatbestände,
- die Möglichkeiten der Über- und Unterschreitung sowie
- die zugehörigen Berichtspflichten und Verwaltungsabläufe thematisiert.

2. Lehrverpflichtungen und andere Dienstpflichten

Als Mitglied oder Angehörige:r einer Hochschule (§ 9 HG NRW) haben i.d.R. alle Beschäftigtengruppen das Recht und die Pflicht an der [Selbstverwaltung der Hochschule](#) Hochschule mitzuwirken (§ 10 HG NRW). Diese sowie die Wahrnehmung weiterer Aufgaben in [Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung](#), [die Mitwirkung in der Studienberatung](#) und [die Abnahme von Prüfungen](#) werden durch § 35 HG NRW ausdrücklich als Dienstaufgaben von Professor:innen definiert.

Die LVV NRW regelt Art und Umfang [einer](#) dieser Dienstaufgaben, der Lehre. Sie legt den Anteil der [Lehrtätigkeit an den gesamten Dienstaufgaben](#) der hauptamtlich Lehrenden fest, insbesondere kann deshalb die Lehrtätigkeit nicht unmittelbar mit Gesamtarbeitszeit gleichgesetzt werden. Bei Professor:innen erfolgt der Ausgleich, den § 3 Abs. 8 LVV NRW beschreibt, durch die Freistellung von der Lehrtätigkeit, berührt jedoch nicht die Wahrnehmung der übrigen Dienstaufgaben. Hierdurch kann das Verhältnis der anderen Dienstaufgaben ggü. der Lehre wieder in ein ausgeglichenes Verhältnis gebracht werden.

3. Höhe der Lehrverpflichtung und deren Berechnung

Die Lehrverpflichtung wird in Semesterwochenstunden (SWS)¹ bestimmt. Eine SWS bedeutet ein Lehrangebot von einer Lehrstunde von **mindestens 45 Minuten pro Woche der jeweiligen Vorlesungszeit**. Die Semesterwochenzahl ergibt sich unmittelbar aus den jeweiligen Festlegungen des Präsidiums auf Grundlage der Vorgaben des Ministeriums und beträgt in der Regel mindestens 15 Vorlesungswochen. Für die Umrechnung in Zeiteinheiten (vgl. § 4 Abs. 3 LVV NRW) wird deshalb grundsätzlich der Wert

11,25 Zeitstunden (15 x 45 Minuten = 675 Minuten) = 1 SWS

zu Grunde gelegt. Für die einzelnen Beschäftigtengruppen legt die LVV NRW folgenden Regelumfang fest:

Professor:innen an HAW	18 SWS	(§ 3 Abs. 1 Nr. 1 LVV NRW)
LfbA, Fachlehrer:innen	20-24 SWS	(§ 3 Abs. 1 Nr. 13 i.V.m. Abs. 4 S. 1 LVV NRW)
Wiss. MA an HAW (Qualifizierung)	bis zu 4 SWS	(§ 3 Abs. 4 S. 6 LVV NRW) ²
Wiss. MA an HAW (sonst)	bis zu 4 SWS	(§ 3 Abs. 4 S. 6 LVV NRW) ⁴

Für **teilzeitbeschäftigte** hauptamtliche Lehrende gilt der entsprechende Anteil.

Für **schwerbehinderte** hauptamtliche Lehrende (i.S.d. Sozialgesetzbuchs IX) kann die Lehrverpflichtung gem. §5 Abs. 4 LVV NRW auf Antrag

- um bis zu 12% bei einer Behinderung von mindestens 50 %,
- um bis zu 18% bei einer Behinderung von mindestens 70 % und
- um bis zu 25% bei einer Behinderung von mindestens 90 %

reduziert werden.³ Die Reduktion der individuellen Lehrverpflichtung ist in diesem Fall auf die Dauer der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweis befristet.

Für die Wahrnehmungen von **Funktionen in der (erweiterten) Hochschulleitung** (Präsident:in, Dekan:in, Vizepräsident:in) ergeben sich aus § 5 Abs. 1 LVV NRW weitere Reduktionen des Regelumfangs. Die jeweiligen (Maximal)Reduktionen können der Tabelle im Abschnitt „Ermäßigung der Lehrverpflichtung“ entnommen werden.

Für die **zentrale Gleichstellungsbeauftragte enthält** die LVV NRW keine gesonderte Regelung, den Umfang der Entlastung regelt § 16 Abs.2 LGG NRW. Die (Maximal)Reduktion kann der Tabelle im Abschnitt „Ermäßigung der Lehrverpflichtung“ entnommen werden.

¹ Im Gesetzestext lautet die Bezeichnung Lehrveranstaltungsstunden. Hier wird der in der Hochschulpraxis gängige Begriff Semesterwochenstunden synonym gebraucht.

² Zu den Besonderheiten bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung von wissenschaftlichen Mitarbeitern vgl. den Abschnitt „Anrechnung von Lehrveranstaltungen“.

³ Dabei wird auf die nächste volle bzw. halbe SWS nach unten gerundet.

Diese obligatorischen Reduktionen der Lehrverpflichtung werden von dem gesetzlich vorgesehenen Regelumfang abgezogen; im Ergebnis ergibt sich die [individuelle Lehrverpflichtung](#) des hauptamtlich Lehrenden.

4. Anrechnung von Lehrveranstaltungen

Die für ein Modul anzusetzenden SWS müssen den [Angaben](#) in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Studienplänen entsprechen. Abweichungen hiervon sind grundsätzlich unzulässig.

Bei der Anrechnung von Lehrverpflichtungen gibt es einen grundsätzlichen [Vorrang](#) der Module, die in Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Studienplänen vorgesehen sind (§ 4 Abs. 1 LVV NRW). Erst wenn alle diese Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptamtlich oder nebenberuflich Lehrende erfüllt sind, können [ausnahmsweise zusätzliche](#) (außercurriculare) [Lehrveranstaltungen](#) oder Lehrveranstaltungen [im Bereich der Weiterbildung](#) angerechnet werden. Im Nebenamt und in Nebentätigkeit erbrachte Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich nicht angerechnet. Die Anzahl der außercurricularen Lehrveranstaltungen und die Anzahl der Lehrveranstaltungen in der Weiterbildung sind der Hochschulleitung in jedem Semester anzuzeigen.

Bei Wahlpflichtfächern oder bei außercurricularen Veranstaltungen ist zusätzlich eine [Mindestgruppengröße](#) von 5 Teilnehmenden (zum Zeitpunkt der Anmeldung) sicherzustellen. Veranstaltungen die diese Mindestgröße nicht erreichen, können nicht angerechnet werden.

[Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien, seminaristischer Unterricht und Praktika](#) werden auf die Lehrverpflichtung in vollem Umfang (100%) angerechnet. Lehrveranstaltungen, die zur Erfüllung einer [Kooperationsvereinbarung](#) an einer anderen Hochschule innerhalb oder außerhalb des Landes durchgeführt werden, können auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, sofern sie nicht gesondert vergütet werden.

Ausnahmsweise können besondere Betreuungstätigkeiten und Kontaktzeiten [in dualen, berufsbegleitenden und Verbund-Studiengängen sowie ausgewählten Teilzeitstudiengängen](#) in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang mit in der Regel bis zu einem Viertel des Umfangs der zugehörigen Lehrveranstaltung auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.

Sind an einer Veranstaltung [mehrere Lehrende](#) beteiligt, werden ihre Lehrleistungen entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligung jeweils [anteilig](#) auf die Lehrverpflichtung angerechnet (vgl. § 4 Abs. 4 LVV NRW). Im Falle von fachbereichsübergreifenden Lehrveranstaltung (von mehreren Lehrenden) darf das Modul insgesamt maximal dreifach und bei einer Lehrperson maximal einfach angerechnet werden. Dies gilt auch, wenn die Lehrveranstaltung mit einem Fachbereich an einer anderen Hochschule zur Erfüllung einer Kooperationsvereinbarung angeboten wird.

Der Umfang des [digitalen Lehraufwands](#) bei digitalen Lehrveranstaltungen bedarf nach Maßgabe des § 14 HDVO NRW der Zustimmung des Fachbereichsrats und des

Studienbeirats.⁴ Diese Zustimmung ist grundsätzlich zu befristen. Längstenfalls beträgt die Frist die (kürzeste) Regelstudienzeit des Studiengangs/der Studiengänge, dem/denen die Lehrveranstaltungen zugeordnet sind. Digitale Lehrveranstaltungen werden wie Präsenzveranstaltungen angerechnet, sofern der Zeitaufwand für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der digitalen Lehrveranstaltung mit einer Präsenzlehrveranstaltung vergleichbar ist. Dies wird regelmäßig nur bei **synchroner Digitallehre** (i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 4 lit. a HDVO NRW) der Fall sein.

Für die **erstmalige Erstellung** oder grundlegende Überarbeitung **asynchroner Elemente** (i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 4 lit. b & c HDVO NRW) kann der Zeitaufwand mit maximal einem Viertel des Aufwandes angerechnet werden, den die zugehörige Lehrveranstaltung besitzt. Diese Anrechnung kann längstenfalls für vier Semester gewährt werden, so dass insgesamt maximal einmal der Umfang der zugehörigen Lehrveranstaltung angerechnet wird. Die Fachbereichsleitungen entscheiden nach Ansicht des erstellten Materials im pflichtgemäßen Ermessen über die Anrechnung innerhalb dieses Rahmens.

Der gesamte Zeitaufwand für Exkursionen kann bis zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, je Tag werden allerdings höchstens zehn Lehrstunden (450 Minuten) zugrunde gelegt.⁵ Gleiches gilt, also eine Anrechnung nach Maßgabe der vorstehenden Art und Berechnung, soweit nach Art der Lehrveranstaltung eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist oder wenn **von Dritten** erstellte oder durchgeführte Lehrveranstaltungen betreut und zur Sicherung der Qualität begleitet werden. Sowohl bei Exkursionen als auch bei der Begleitung von Lehrveranstaltungen, die keine Anwesenheit erfordern, ist die **vorherige** Zustimmung der Fachbereichsleitung für die Anrechnung erforderlich.

Der Umfang, in dem eine Anrechnung für die Betreuung von **Abschlussarbeiten** oder vergleichbaren Studienarbeiten (z.B. Praxisphasenberichte) möglich ist, wird auf Vorschlag des Dekanats vom jeweiligen Fachbereichsrat beschlossen. Dabei gilt hochschulweit, dass eine Erstbetreuung von Abschlussarbeiten (in grundständigen Bachelor- und Master-Studiengängen der HSNR) den Faktor 0,4 und eine Zweitbetreuung den Faktor 0,1 nicht überschreiten darf. Vergleichbare Studienarbeiten dürfen in keinem Fall den vorstehend genannten Faktor für die Erstbetreuung überschreiten. Jede:r Lehrende kann maximal 3 SWS für die Betreuung von Abschlussarbeiten und vergleichbaren Studienarbeiten pro Semester anrechnen. Nicht bestandene Abschlussarbeiten werden bei der Anrechnung berücksichtigt. Die Erfassung der Betreuung der einzelnen Abschlussarbeit erfolgt durch die Angabe und Dokumentation der/des über die Matrikelnummer zu identifizierenden Studierenden und ist mit dem Bericht gem. § 4 Abs. 8 LVV NRW einzureichen.

Lehraufgaben von **wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen** sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professor:innen abzustimmen und stehen unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung unter der fachlichen Verantwortung

⁴ Vgl. zur Gestaltung der digitalen Lehre, die jeweils gültige Handreichung der/des Vizepräsident:in für Studium und Lehre.

⁵ Rechenmodell: Die Gesamtzeit der Exkursion in Minuten bei höchstens 450 Minuten pro Tag wird durch die auf Seite 4 dargestellten 675 Minuten dividiert. Pro Tag können auf diese Weise maximal 2/3 SWS erreicht werden, von denen nur 3/10 anrechenbar sind (maximal 0,2 SWS).

einer/eines Professor:in ([unselbstständige Lehre](#)). Lehraufgaben dürfen auch zur selbstständigen Wahrnehmung in begründeten Fällen durch den Fachbereichsrat im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professor:innen übertragen werden ([selbstständige Lehre](#)). Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen können, sofern Ihnen gem. § 45 Abs. 2 HG NRW Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind und sie die dafür vorgesehene Qualifikation besitzen, selbstständig Lehrveranstaltungen durchführen, um ihre individuelle Lehrverpflichtung zu erfüllen. Eine doppelte Anrechnung derselben Lehrveranstaltung sowohl als Erfüllung der Lehrverpflichtung bei der/dem betreuenden Professor:in als auch zur Erfüllung der eigenen individuellen Lehrverpflichtung der bzw. des wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiters ist unzulässig.

Wenn eine Veranstaltung begonnen hat und wegen [Krankheit](#) der/s Lehrenden nicht mehr (weiter) unterrichtet wird, so gilt die Lehrverpflichtung, die für diese Veranstaltung angesetzt wird, als erfüllt. Ähnliches gilt, wenn die Veranstaltung begonnen hat und durch [Nichterscheinen der Teilnehmer:innen](#) nicht fortgeführt werden kann. Wenn die/der Lehrende sich in einem Semester auf eine Veranstaltung eingestellt hat, die gemäß der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen in dem Semester angeboten wird und sich räumlich (bzw. digital) mehrmals zur Verfügung gestellt hat, aber die Teilnehmer:innen nicht erschienen sind, kann die Fachbereichsleitung entscheiden, dass die Veranstaltung nicht (weiter) angeboten wird. In einem solchen Fall werden die Lehrverpflichtungen bis zur Hälfte des geplanten Umfangs angerechnet.

5. Ermäßigung der Lehrverpflichtung

[Lehrverpflichtungsermäßigungen](#) sind auf unterschiedlichen Ebenen geregelt: Für die Wahrnehmung von Funktionen in Hochschul- oder Fachbereichsleitungen regelt die LVV NRW die Höhe dieser obligatorischen Reduktionen der Lehrverpflichtung – wie dargestellt – explizit. Gleiches gilt für die Ermäßigungen bei Schwerbehinderungen. Für andere Dienstaufgaben oder damit im Zusammenhang stehenden Funktionen können ebenfalls Lehrverpflichtungsermäßigungen gewährt werden (§ 5 Abs. 2 LVV NRW).

Alle Regelungen zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung stehen unter dem Vorbehalt, dass durch die Ermäßigung nicht die ordnungsgemäße Erbringung des nach Prüfungsordnung, Studienordnung und Studienplänen vorgesehenen Gesamtlehrangebots beeinträchtigt wird (§ 5 Abs. 5 LVV NRW). Deshalb ist die Gewährung einer Ermäßigung grundsätzlich befristet und unter dem Vorbehalt der Sicherstellung des Lehrbetriebs und damit widerruflich (um auf Änderungen im Lehrbetrieb reagieren zu können) auszusprechen. Ermäßigungen werden entweder [von der Hochschulleitung](#) oder [in eigener Zuständigkeit der Fachbereichsleitung](#) gewährt.

Die Ermäßigung von Lehrverpflichtungen kann sich auf das potentielle Lehrangebot am jeweiligen Fachbereich auswirken und betrifft einerseits die konkrete Lehrbelastung der (anderen) Lehrenden und führt andererseits zu Veränderungen der Kennzahlen, die u.a. für die Budgetierung der Fachbereichsmittel und die Verteilung von Stellen herangezogen werden. Daher ist folgende Unterscheidung wesentlich:

- **kapazitätswirksame optionale Ermäßigungen:** Solche Ermäßigungen sind für die Fachbereiche insofern neutral, weil sie bei der Ermittlung von Kennzahlen (etwa Auslastung, potentes Lehrangebot) so behandelt werden, als stünden sie nicht zur Verfügung. Diese Form von Ermäßigungen werden regelmäßig für solche Aufgaben gewährt, bei denen entweder die/der Lehrende, für die gesamte HSNR und nicht nur für den Fachbereich tätig wird oder die es typischerweise an jedem Fachbereich gibt.
- kapazitätswirksame aber hinsichtlich der Weiterverrechnung gem. KapVO **neutral** sind solche (obligatorischen) Reduktionen der Lehrverpflichtung, die explizit in den Verordnungen genannt werden (Hochschulleitung, Dekan:in, Schwerbehinderung).
- **nicht-kapazitätswirksame Ermäßigungen:** Werden solche Ermäßigungen ausgesprochen, stehen sie den Fachbereichen in dem ausgesprochenen Umfang nicht (in der Lehre) zur Verfügung, was bei der Ermittlung von Kennzahlen allerdings keine Berücksichtigung findet. Diese Ermäßigungen werden regelmäßig für solche Aufgaben gewährt, die konkret den Fachbereich betreffen (z.B. Koordination einzelner Studiengänge)

Bei Lehrverpflichtungsermäßigungen, die **von der Hochschulleitung** ausgesprochen werden, gibt es alle drei Kategorien. Entsprechende Anträge sind jeweils bis zum 7.1. eines Jahres für das darauffolgende Sommersemester und bis zum 7.7. eines Jahres für das darauffolgende Wintersemester in elektronischer Form zu stellen.⁶ In den Bescheiden hierzu ist die Kategorie festzulegen und dem Fachbereich mitzuteilen. Allerdings ist die hochschulweite Summe der kapazitätswirksamen Ermäßigungen für jede Hochschule in NRW auf 4% des potentiellen Lehrangebots beschränkt (die obligatorischen kapazitätswirksamen Ermäßigungen sind hiervon ausgenommen). Die Hochschulleitung muss diesen Nachweis jährlich führen.

Fachbereichsleitungen können in eigener Zuständigkeit immer nur nicht-kapazitätswirksame Ermäßigungen aussprechen.

Für welche Dienstaufgaben konkret Lehrverpflichtungsermäßigungen gewährt werden können und in welcher Höhe dies erfolgt, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Hochschulleitung und der Fachbereichsleitungen. Bei der Ausübung dieses Ermessens ist zunächst zu berücksichtigen, dass Professor:innen wie alle Angehörigen der Hochschule verpflichtet sind, an der Selbstverwaltung der Hochschule Hochschule mitzuwirken (§ 10, § 35 Abs.1 S. 2 HG NRW) und dass für Professor:innen darüber hinaus weitere originäre Dienstaufgaben in Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung hinzukommen (§ 35 HG NRW). Daraus folgt, dass nur der über ein normales Maß hinausgehende Anteil an der Wahrnehmung von Dienstpflichten mit einem Ausgleich durch eine Lehrverpflichtungsermäßigung einhergehen soll. Regelmäßig nicht dazu gehören insbesondere die in der nachfolgenden Liste aufgeführten Dienstaufgaben explizit (und bezogen auf die Höhe abschließend) geregelt werden:

- Abhalten von regulären Sprechstunden
- Abteilungs- / Fachgruppensprecher
- Akkreditierungsaufgaben

⁶ Die Anträge an die Hochschulleitung werden über die Fachbereichsleitungen und das Berufsmanagement (berufungsmanagement@hs-niederrhein.de) gestellt.

- Bibliotheks- bzw. Datenbankbetreuung
- Nebenämter oder -tätigkeiten sofern diese freiwillig übernommen wurden oder vergütet werden
- Mitarbeit in Findungs-/Berufungskommissionen
- Vorstand des Fördervereins
- Mitarbeit im Fachbereichsrat und einfache Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss
- Mitgliedschaft im Senat und Hochschulrat
- Tutorenbetreuung
- Mitarbeit in fachbereichsinternen Arbeitsgruppen, insbesondere zur Studiengangsentwicklung
- Prüfung der wesentlichen Kompetenzgleichheit im Rahmen von Anerkennungen gem. § 63a HG NRW

Ergibt sich durch die mehrfache Mitgliedschaft in Gremien bei einer/einem hauptamtlich Lehrenden deshalb eine erhebliche Mehrbelastung, weil **Anforderungen der Geschlechterparität** eingehalten werden müssen, so kann abweichend von der o.g. Liste ein angemessener Ausgleich herbeigeführt werden.

Bei der Ausübung des Ermessens ist ferner darauf zu achten, dass identische **Funktionen** in allen Fachbereichen mit einer Lehrverpflichtungsermächtigung **in gleicher Höhe** einhergehen. Um dies zu gewährleisten, sollen im Wege der **Ermessensbindung** folgende Dienstaufgaben explizit (und bezogen auf die Höhe abschließend) geregelt werden:

Dienstaufgabe	Umfang	Erläuterung Hinweise	Kapazitäts- wirksamkeit	Rechtsgrundlage bzw. ausprechende Instanz
Präsident:in	100% / 18 SWS		neutral	LVV
Vizepräsident:innen nebenamtlich	75% / 13,5 SWS, im Ausnahmefall bis zu 100% / 18 SWS		neutral	LVV
Dekan:in / Dekanat	75% / 13,5 SWS, im Ausnahmefall bis zu 100% / 18 SWS	Unabhängig von der Ausgestaltung bezieht sich der Umfang auf die Gesamtheit aller Funktionen.	neutral	LVV
Zentrale Gleichstellungs- beauftragte	In der Regel 50% / 9 SWS, im Ausnahmefall bis zu 100% / 18 SWS		neutral	LGG
Vorsitz im Senat	2 SWS		ja	Hochschulleitung (Präsident:in)
Prüfungsausschuss (Vorsitz)	In der Regel bis zu 4 SWS, im Ausnahmefall (Anzahl betreute Studierende > 3000) bis zu 6 SWS	Pro FB sind für den Prüfungsausschuss in Summe nicht mehr als die Summe der Ermässigungen für den Vorsitz und stv. Vorsitz zu vergeben, also bis zu 5 bzw. 8 SWS	ja	Hochschulleitung (Präsident:in)
Prüfungsausschuss (Stellv. Vorsitz)	1 SWS, im Ausnahmefall bis zu 2 SWS			
Leitung eines Forschungsinstituts	bis zu 9 SWS	Nach Stellungnahme der Fachbereichsleitung und VP II	ja	Hochschulleitung (Präsident:in)
Forschungs- tätigkeiten	In der Regel bis zu 2 SWS	Nach Stellungnahme der Fachbereichsleitung und VP II	Beides möglich. Ist im Bescheid festzuhalten	Hochschulleitung (Präsident:in)
Beauftragter des Präsidiums für Sonderaufgaben gem. §5 Abs.2 LVV NRW)	bis zu 9 SWS	Nach Beschluss der Präsidiums	Beides möglich. Ist im Bescheid festzuhalten	Hochschulleitung (Präsident:in)

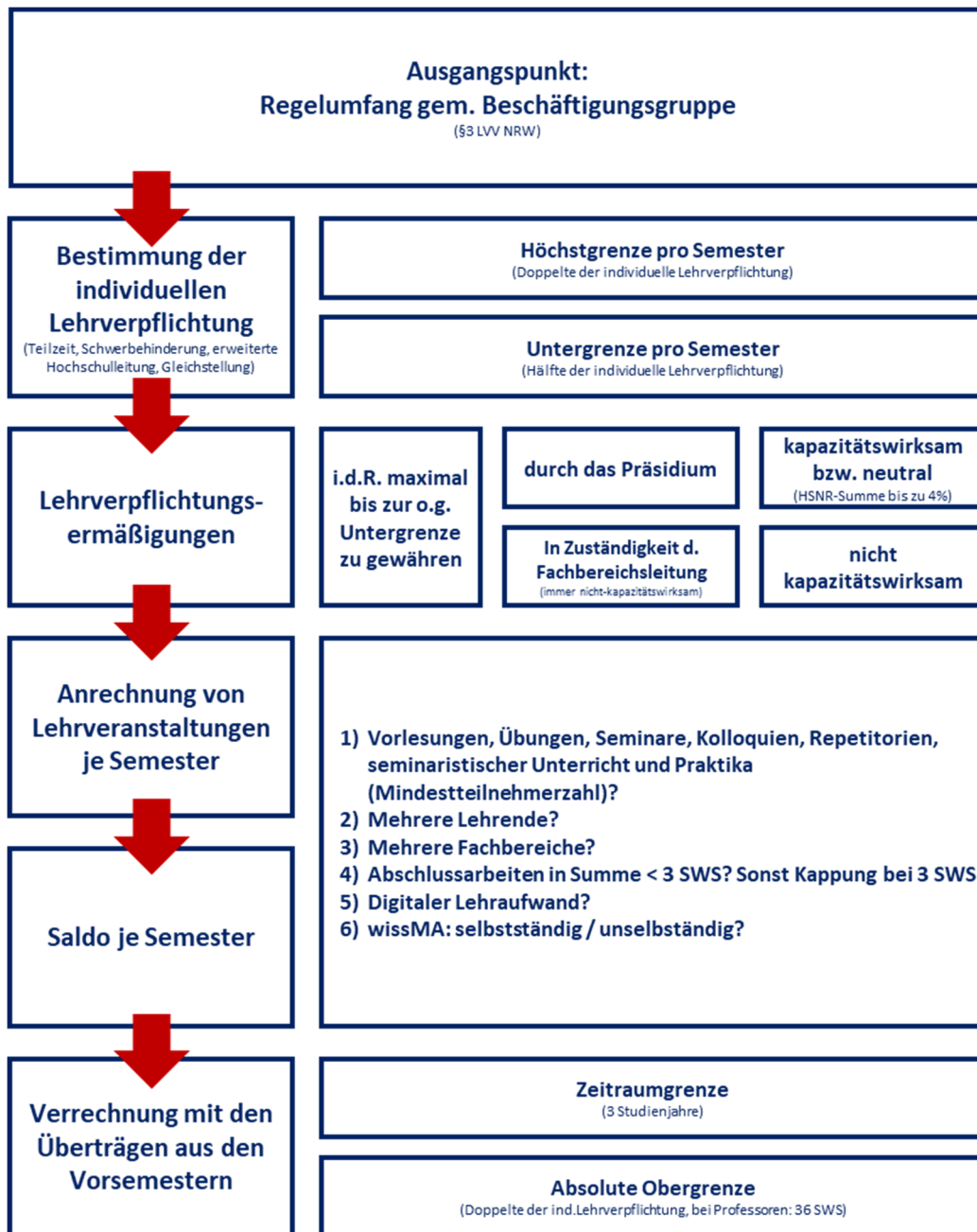
Dienstaufgabe	Umfang	Erläuterung Hinweise	Kapazitäts- wirksamkeit	Rechtsgrundlage bzw. ausprechende Instanz
Studiengangkoordinator/in	In der Regel 1 SWS, im Ausnahmefall 2 SWS		nein	Fachbereichsleitung
Neuberufene/r in den ersten Semestern	bis zu 4 SWS / Semester	In Summe bis max. 8 SWS, die auf die ersten Semester verteilt werden können	nein	Fachbereichsleitung
Budgetbeauftragte/r (des Fachbereichs)	1 SWS		nein	Fachbereichsleitung
Auslandsbeauftragte/r (des Fachbereichs)	bis zu 2 SWS	Je nach Aufwand unter 40 Studierende (outgoing) 0,5 SWS, 40-80 Studierende (outgoing) 1 SWS, mehr als 80 Studierende (outgoing) 2 SWS	nein	Fachbereichsleitung
Praxissemesterbeauftragter (des Fachbereichs)	1 SWS		nein	Fachbereichsleitung
Beauftragte/r für weitere besondere Dienstaufgaben (Laborbetreuung, besondere Koordinationsaufgaben, insb. projektbezogen)	bis zu 2 SWS		nein	Fachbereichsleitung

Treffen mehrere Ermäßigungsgründe bei einer/einem Lehrenden gleichzeitig **aufeinander**, so soll der Umfang der Ermäßigung die Hälfte der individuellen Lehrverpflichtung nicht überschreiten.⁷ Geschieht dies in besonderen Ausnahmefällen dennoch, so kann der/die Lehrende in diesen Semestern keine Überschreitung der individuellen Lehrverpflichtung geltend machen.

Lehrverpflichtungsermäßigungen gelten nicht in den Semestern, in denen eine **Freistellung oder Beurlaubung** gem. § 40 HG NRW gewährt wurde. Auch können in diesen Zeiträumen keine Überschreitung der individuellen Lehrverpflichtung geltend gemacht werden.

Nachfolgend ist schematisch die Bestimmung der (Erfüllung) der Lehrverpflichtung für eine/n Lehrende/n dargestellt.

⁷ Dies folgt bereits aus der „Hauptamtlichkeit“ der/des Lehrenden und der zentralen Grundpflicht zur Ausübung von Lehre.



6. Über- und Unterschreitungen

Über- und Unterschreitungen der individuellen Lehrverpflichtungen sind vorübergehend und innerhalb von festgelegten Grenzen zulässig, sofern sich diese mit Zustimmung der Fachbereichsleitung ergeben (§ 3 Abs. 8 LVV NRW). Unterschreitungen sind bis zur Hälfte der individuellen Lehrverpflichtung, Überschreitungen bis zum Doppelten der individuellen Lehrverpflichtung zulässig. Der Ausgleich solcher Über- oder Unterschreitungen ist innerhalb

von drei Studienjahren herbeizuführen (**Zeitraumgrenze**).⁸ Nach Ablauf dieses Zeitraums endet die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Ausgleichs des jeweiligen Überschreitungs-Zeitguthabens. Die auf diese Weise nicht mehr zu berücksichtigenden Überschreitungen der Lehrverpflichtung können (auch wenn es keine Inanspruchnahme i.S.e. zeitlichen Ausgleichs gibt) dennoch bis zur absoluten Höchstgrenze fortgeschrieben und festgehalten werden, etwa um als Indikator der Lehrbelastung oder Nachweis von besonderen Leistungen genutzt zu werden.

Unabhängig von dem zeitlich begrenzten Ausgleich von Überschreitungen gilt allgemein: „Überschreitungen verfallen, soweit ihr Gesamtbetrag das Doppelte der individuellen Lehrverpflichtung übersteigt oder soweit sie nicht bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses ausgeglichen werden.“ (§ 3 Abs. 8 S. 4 LVV NRW). Da die Lehrverpflichtung (bei Professor:innen) an HAWen (ohne Ermäßigungen) regelmäßig 18 SWS beträgt, ergibt sich daraus, dass es hier eine **absolute Höchstgrenze** i.H.v. 36 SWS gibt.⁹ Beide Begrenzungen (Zeitraumgrenze und absolute Höchstgrenze) gelten gleichzeitig und unabhängig voneinander.

Die Berechnung und Dokumentation sämtlicher Lehrverpflichtungen muss alle im Abschnitt „Berichtspflichten, Verwaltungspraxis und Sonstiges“ beschriebenen Angaben enthalten und den in dieser Richtlinie dargelegten Maßstäben genügen.¹⁰

Wie bereits im Abschnitt „Lehrverpflichtungen und andere Dienstpflichten“ ausgeführt, regelt die LVV NRW nur den Anteil der Arbeitszeit für Lehre im Verhältnis zu anderen Dienstaufgaben. Die hauptamtlich Lehrenden sollen im Benehmen mit den jeweiligen Fachbereichsleitungen für einen **zeitlichen Ausgleich** der Über- und Unterschreitungen sorgen. Insbesondere soll dieses Benehmen rechtzeitig vor dem Ausscheiden hergestellt werden. Ein zeitlicher Ausgleich kann hergestellt werden, bspw. indem (temporär) Wahlpflichtmodule nicht angeboten werden, (temporär) Lehrbeauftragte oder andere hauptamtliche Lehrende eingesetzt werden oder temporär die Anzahl der zu betreuenden Abschlussarbeiten geringer ausfällt. Dabei sind die individuellen Unterschreitungsgrenzen zu beachten. Ein **finanzieller Ausgleich** (i.S. eines zivilrechtlichen Schadensersatzes oder einer verwaltungsrechtlichen Mehrarbeitsvergütung) ist nicht vorgesehen.

Sollte ein solches Benehmen nach pflichtgemäßen Ermessen nicht hergestellt werden können, etwa weil ein zeitlicher Ausgleich vor dem Verfall objektiv nicht erreicht werden kann, kann die Fachbereichsleitung im Ausnahmefall eine befristete Überschreitung oder den Ausgleich einer Unterschreitung ausdrücklich anordnen. Eine solche Anordnung erfolgt durch die Fachbereichsleitung nach vorheriger Prüfung der Notwendigkeit mittels einer **schriftlichen Anordnung**. Eine solche Anordnung muss der Hochschulleitung (über das

⁸ Der Zeitraum ist im Wortlaut der LVV NRW ausdrücklich und abschließend („ist [...] herbeizuführen“) genannt und nicht durch Formulierungen wie „sollte“ oder „regelmäßig“ offen gestaltet. Deshalb verfallen grundsätzlich alle Überschreitungen, die älter als 6 Semester (3 Studienjahre) sind. Die ergänzende Regelung „[...]“, spätestens jedoch bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses [...]“ ändert daran nichts, sondern regelt nur den Fall, dass ein/e Kolleg:in keine drei vollen Studienjahre mehr bis zum Ruhestand hat. Andernfalls würde der zweite Halbsatz des Gesetzgebers die vorige Formulierung im Grunde „aushebeln“.

⁹ Die absolute Höchstgrenze ist für jeden hauptamtlich Lehrenden auf Basis der individuellen Lehrverpflichtung zu bestimmen (vgl. Abschnitt Höhe der Lehrverpflichtung und deren Berechnung.)

¹⁰ Bei Inkrafttreten dieser Richtlinie kann es deshalb erforderlich sein, die letzten drei Studienjahre (Zeitraumgrenze) nochmals neu gemäß der Richtlinie zu ermitteln.

Berufungsmanagement) zur Kenntnis gegeben werden. Die Aufstellung von Dienst- bzw. Stundenplänen und deren Kenntnisnahme ist keine solche Anordnung. Alle auf diese Weise angeordneten Überschreitungen der Lehrverpflichtungen werden als **Mehrlehre bzw. Mehrarbeit** bezeichnet. Mehrlehre unterliegt *nicht* der oben beschriebenen **Zeitraumgrenze** und muss deshalb gesondert festgehalten werden. Auch die Wahrnehmung von Mehrlehre führt grundsätzlich nicht zu einem finanziellen Ausgleichsanspruch.¹¹

7. Berichtspflichten, Verwaltungspraxis und Sonstiges

Alle hauptamtlich Lehrenden müssen jederzeit den Nachweis über die von ihnen erbrachten Lehrveranstaltungen führen können. Gemäß § 4 Abs. 8 LVV NRW existieren zwei Ebenen von Berichtspflichten:

Die Lehrenden melden und belegen ihre **erbrachten Lehrverpflichtungen** in jedem Semester der Fachbereichsleitung (§ 4 Abs. 8 S.1 LVV NRW), diese wiederum berichtet halbjährlich der Hochschulleitung über die **erbrachten Lehrveranstaltungen** (§ 4 Abs. 8 S. 2 LVV NRW).

In dieser semesterweisen Meldung der **Lehrenden an die Fachbereichsleitungen** müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Gesamtlehrverpflichtung abzüglich etwaiger obligatorischer Reduktionen der Lehrverpflichtung gem. LVV NRW,
- die sich hieraus ergebende individuelle Lehrverpflichtung,
- alle Ermäßigungen der Lehrverpflichtung mit der Angabe, ob die Ermäßigung von der Hochschul- oder Fachbereichsleitung ausgesprochen wurde und ob diese kapazitätswirksam ist,
- jede einzelne anzurechnende Lehrveranstaltung mit folgenden Mindestangaben:
 - Titel,
 - Veranstaltungsart (V, Ü, S, SU, P),
 - Umfang (SWS),
 - ob die Veranstaltung gemeinsam mit anderen Lehrenden erbracht wurde und in diesem Fall, in welchem Anteil die Aufteilung erfolgt ,
 - ob die Veranstaltung (auch) für einen anderen Fachbereich erbracht wurde,
 - im Falle von wissenschaftlichen MA, ob die Veranstaltung als selbstständige oder unselbstständige Lehre durchgeführt wurde.
- die Summe der (jeweils) betreuten Abschlussarbeiten und vergleichbaren Arbeiten, soweit hierfür Ermäßigungen in Anspruch genommen wurden, jeweils mit Angabe, ob die Betreuung als Betreuer (Erstbetreuer:in) oder Zweitbetreuer:in stattgefunden hat. Dieser summarischen Aufstellung ist eine Liste der Matrikelnummern der betreffenden Studierenden beizufügen.

¹¹ Professor:innen sind von der Regelung des § 61 Abs. 2 LBG NRW (die eine explizite Regelung zur Mehrarbeitsvergütung vorsieht) gem. § 123 Abs. 1 S. 1 LBG NRW ausdrücklich ausgenommen.

- Übertrag aus den vorigen Semestern,
- Bestätigung der Richtigkeit und Wahrheitsmäßigkeit der Angaben.

Die HSNR stellt den Fachbereichen, die noch keine elektronische Erfassung bzw. eine nicht den vorstehenden Standards genügende Dokumentation haben, ein geeignetes Template zur Verfügung und bemüht sich dies im Rahmen der technischen Möglichkeiten über die hochschulweit eingesetzten Systeme abzubilden. Die bisher genutzten Verfahren der Meldung bleiben nach Maßgabe der vorstehenden Standards grundsätzlich bestehen, bis es eine einheitliche elektronische Erfassung gibt.

Die Fachbereichsleitungen halten diese individuelle semesterweise Dokumentation in geeigneter Weise vor und archivieren sie unter Beachtung der gesetzlichen Archivierungsfristen.

Die [Fachbereichsleitung erstellt auf Grundlage der individuellen Nachweise semesterweise](#) einen Bericht [an die Hochschulleitung](#), der die folgenden Angaben enthält:

- die Summe der in dem jeweiligen Semester erbrachten Lehrveranstaltungen
- die Summe der Ermäßigung der Lehrverpflichtung, unterschieden in von der Hochschulleitung gewährt und in eigener Zuständigkeit gewährt.
- die Summe der kapazitätswirksamen, neutralen und nicht-kapazitätswirksamen Reduktionen der Lehrverpflichtung.
- (summarisch) die Anzahl und der Umfang der außercurriculären Lehrveranstaltungen und der Lehrveranstaltungen in der Weiterbildung.
- die Anzahl und der Umfang der von wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen erbrachten selbstständigen Lehre (zur Erfüllung der eigenen Lehrverpflichtung)
- die Anzahl und der Umfang der von wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen erbrachten unselbstständigen Lehre (zur Erfüllung der Lehrverpflichtung eines/einer Professor:in)
- Der Bericht enthält auch die Summe der angeordneten Mehrlehre nebst aller Bescheide als Anlage.

Die HSNR stellt hierfür ein geeignetes Template zur Verfügung und bemüht sich dies im Rahmen der technischen Möglichkeiten über die hochschulweit eingesetzten Systeme abzubilden.

Die Fachbereichsleistungen und das Berufungsmanagement informieren sich jeweils semesterbezogen gegenseitig über die jeweils im FB bzw. von der Hochschulleitung (neu) ausgesprochenen Lehrverpflichtungsermäßigungen durch Übersendung der entsprechenden Bescheide.

Es wird eine [Archivierungsfrist](#) von 5 Jahren festgelegt; die Archivierung soll möglichst digital erfolgen. Die individuellen Bescheide zur Gewährung von Lehrverpflichtungsermäßigungen werden zur Personalakte genommen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien tritt mit Datum vom 01.09.2025 in Kraft.

Krefeld, 11. August 2025

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Dr. Thomas Grünewald

Anhänge



Anhang 1: Formular für den Bericht der Lehrenden



Hochschule Niederrhein

Fachbereich

Lehrverpflichtungsabrechnung der hauptamtlich Lehrenden für das

Wintersemester

Name, Vorname: , individuelles Lehrdeputat SWS

Überschreitungen Vorsemester(n): ___ SWS
bei Unterschreitung, Angabe als negative SWS

Ermäßigung des Lehrverpflichtung gem. HSNR-Richtlinie (i.V.m. § 5 Abs. 1 – 4 LVV)

Name / Bezeichnung / Aufgabe	gewährt am	gewährt durch	Umfang der Ermäßigung in SWS
		<input type="text"/>	
		<input type="text"/>	
		<input type="text"/>	
		<input type="text"/>	
		<input type="text"/>	

Ich versichere, dass ich die folgenden Lehrveranstaltungen in vollem Umfang erbracht habe:

Titel / Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	Fachbereich ⁽¹⁾	Aufteilung ⁽²⁾	selbstständig nur bei wissenschaftlichen Mitarbeitenden relevant	Umfang in SWS ⁽³⁾
				<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	
Summe					0,00 SWS

(1) Angabe nur nötig, falls die Lehrveranstaltung als Teil der Pflicht- bzw. Wahlpflichtangebote anderer Fachbereiche durchgeführt wird.

(2) Angabe nur nötig, falls andere Lehrende bei der Lehrveranstaltung beteiligt sind.

(3) Lehrveranstaltungen, die nicht in jeder Woche der Vorlesungszeit stattfinden, sind in SWS umzurechnen (Gesamtlehrveranstaltungsstunden geteilt durch 15 Wochen)

Anrechnung der Betreuung von Abschluss- oder vergleichbaren Studienarbeiten gem. § 4 Abs. 5 LVV (bis insgesamt max. 3 SWS anrechenbar):

eine Liste der Matrikelnummern der Studierenden der betreuten Abschlussarbeiten ist dieser Lehrverpflichtungsabrechnung formlos beizufügen

Abschlussarbeiten: Erstbetreuung:	<input type="text" value="x"/>	<input type="text" value="0"/>	SWS =	<input type="text" value="0"/>	SWS	
		<input type="text" value="x"/>	SWS =	<input type="text" value="0"/>	SWS	
Studienarbeiten:	<input type="text" value="x"/>	<input type="text" value="0"/>	SWS =	<input type="text" value="0"/>	SWS	
Praxisphasenberichte:	<input type="text" value="x"/>	<input type="text" value="0"/>	SWS =	<input type="text" value="0"/>	SWS	Summe: <input type="text" value="0,00"/> SWS

Ich erkläre hiermit, dass die hier von mir gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

digitale Signatur Lehrende/r

Dieser Abschnitt wird vom Dekanat ausgefüllt:

Überschreitungen aus Vorsemester(n): <small>bei Unterschreitung, Angabe als negative SWS</small>	<input type="text" value=""/>	SWS
Summe gewährte Lehremäßigungen:	<input type="text" value=""/>	SWS
Summe der im Semester geleisteten Lehrveranstaltungen:	<input type="text" value=""/>	SWS
Anrechnung Betreuung von Abschluss- oder vergleichbaren Studienarbeiten:	<input type="text" value=""/>	SWS
Saldo des Semesters:	<input type="text" value=""/>	SWS
Übertrag ins Folgesemester	<input type="text" value=""/>	SWS

digitale Signatur Dekan/in

Anhang 2: Formular für den Bericht an die Hochschulleitung



Hochschule Niederrhein

Fachbereich

Bericht über Lehrveranstaltungen und Lehrermäßigungen für das

Durch den Fachbereich erbrachte Lehrveranstaltungen:

Gesamtanzahl:

Außercurriculare Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungen in der Weiterbildung:
nur solche auf die Lehrverpflichtung anrechenbar gem. Abs. 1 LVV

Gesamtanzahl:

Gesamtumfang: SWS

Genehmigte Ermäßigungen der Lehrverpflichtung:

Gesamtumfang durch Hochschulleitung: SWS

Gesamtumfang durch Fachbereichsleitung: SWS

Genehmigte Ermäßigungen der Lehrverpflichtung:

kapazitätswirksam: SWS

neutral: SWS

nicht kapazitätswirksam: SWS

selbstständige Lehre wissenschaftlicher Mitarbeitender:
zur Erfüllung der eigenen Lehrverpflichtung

Gesamtanzahl Lehrveranstaltungen:

Gesamtumfang Lehrveranstaltungen: SWS

nichtselbstständige Lehre wissenschaftlicher Mitarbeitender:
zur Erfüllung der professoralen Lehrverpflichtung

Gesamtanzahl Lehrveranstaltungen:

Gesamtumfang Lehrveranstaltungen: SWS

Angeordnete Mehrlehre:
Bescheide sind beizufügen

Gesamtumfang: SWS



digitale Signatur Dekan/in